

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240031 vom 25. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_GG240031

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240031 du 25 février 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240031 del 25 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr ist aufgrund des Zeitaufwands sowie der Schwierigkeit des Falles in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 1'800.00 zu veranschlagen (s.a. Art. 421 Abs. 1 und Art. 422 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Bei der Verlegung der Kosten gelten folgende Grundsätze: Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kostentragungspflicht gründet in diesem Falle auf der Annahme, dass jene die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge ihrer Tat veranlasst hat und daher zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet sein soll (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Erforderlich ist mithin ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (BGer 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2; BGer 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 2). Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es ist dabei nach Sachverhalten bzw. Sachverhaltskomplexen und nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln (BGer 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2; BSK StPO-DOMEISEN, 3. Aufl. 2023, Art. 426 N 6). Die anteilmässige Kostenverlegung gilt, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen und sie nicht in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, bei welchem alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich der fraglichen Anklagepunkte notwendig waren. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben beim Staat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Der Beschuldigte wird einzig der Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig gesprochen und ist im Übrigen freizusprechen. Eine anteilmässige Auferlegung der Verfahrenskosten erscheint daher sachgerecht. Zwar entfällt der Schuldspruch nur auf einen von fünf Anklagesachverhalten; gleichwohl hätte zur Abklärung des Sachverhalts auf die Durchführung der Untersuchungshandlungen, insbesondere die Einvernahmen beider Beteiligten, nicht verzichtet werden können.

- 31 - Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zu einem Drittel (1/3) aufzuerlegen und im Mehrumfang auf die Gerichtskasse zu

nehmen. 2. Entschädigung der erbetenen Verteidigung 2.1. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person bei einem (Teil-)Freispruch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zur Anspruchsberechtigung haben sowohl der Beizug einer anwaltlichen Rechtsvertretung als auch der anwaltlich betriebene Aufwand angemessen zu sein (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4). Vorliegend erscheint der Beizug einer Wahlverteidigung (Art. 129 StPO) als geboten (vgl. auch act. 34 S. 12), weshalb direkt über die Angemessenheit der gemachten Aufwendungen zu befinden ist. 2.2. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3). Diese sieht für die Entschädigung der Wahlverteidigung im Strafprozess eine zweigeteilte Berechnungsweise vor: Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV gelten (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Danach beträgt die Gebühr in der Regel Fr. 150.00 bis Fr. 350.00 pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Die Entschädigung für das an das Vorverfahren anschliessende gerichtliche Strafverfahren ist dahingegen pauschalisiert. Hier werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (§ 17 AnwGebV; vgl. hierzu auch BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die eigentliche Führung des Strafprozesses vor den Einzelgerichten einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung Fr. 600.00 bis Fr. 8'000.00. Die Bemühungen der anwaltlichen Vertretung müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Sie müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur tatsächlichen Komplexität bzw. zu den rechtli-

- 32 - chen Schwierigkeiten des Falles stehen (BGE 115 IV 156 E. 2.d.; BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 3. Aufl., Art. 429 N 15 m.H.). Zu den notwendigen Auslagen zählen namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation und Fotokopien (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Hierbei ist es zulässig, wenn die Verteidigung Kleinspesenpauschalen verwendet (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 17). 2.3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. Februar 2025 reichte die Verteidigerin eine Honorarnote vom 21. Februar 2025 (act. 35; Prot. S. 17) ein, mit welcher sie eine Entschädigung von insgesamt Fr. 12'107.42 (inkl. MwSt. und Auslagen) verlangt. Der gewählte Stundenansatz liegt im Bereich der Gebührenverordnung und erscheint angemessen. Bezüglich den Aufwendungen des Vorverfahrens ist jedoch folgende Korrektur vorzunehmen: Die Verteidigerin übernahm am 2. April 2024, mithin während des laufenden Vorverfahrens, die Vertretung des Beschuldigten (act. 18/1–2). Das Vorverfahren endete mit der Anklageerhebung am 18. September 2024 (act. 25). Gemäss der kurz vor Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Honorarnote vom 12. September 2024 machte die Verteidigerin einen Gesamtaufwand von Fr. 4'108.37 (inkl. MwSt. und Kleinspesenpauschale) geltend (act. 18/9/1 S. 3; act. 18/9/3). Dies erscheint angesichts des angefallenen Aufwands angemessen und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere sind weder überflüssige noch übermässige Aufwendungen ersichtlich. Weshalb in der nachträglich eingereichten Honorarnote weitere Positionen aus diesem Zeitraum erscheinen, erschliesst sich aber nicht (act. 35). Diese haben unberücksichtigt zu bleiben. Jedoch rechtfertigt es sich, das geltend gemachte Honorar um die hernach angefallenen Aufwendungen gemäss Honorarnote vom 21. Februar 2025 vom 16. September 2024 (Fr. 46.75 zzgl. MwSt.) und 23. September 2024 (Fr. 68.75 zzgl. MwSt.)

zu erhöhen (act. 35). Damit ist dem Beschuldigten für das Vorverfahren eine Entschädigung für seine Verteidigerkosten in der Höhe von gerundet Fr. 4'235.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zuzusprechen. 2.4. Was die Entschädigung für das gerichtliche Strafverfahren betrifft, so macht die Verteidigerin für den Zeitraum von 3. Dezember 2024 bis zur Hauptverhandlung vom 25. Februar 2025 einen Aufwand von Fr. 5'836.65 (exkl. MwSt. und Kleinspe-

- 33 - senpauschale) geltend (act. 35). Damit liegt sie grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Grundgebühr vor den Einzelgerichten. Es ist indes festzuhalten, dass sich das vorliegende Verfahren, entgegen der Ansicht der Verteidigung (act. 34 S. 13; Prot. S. 17) weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich komplex erwies. So galt es im Wesentlichen die überschaubaren Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 zu würdigen. Auch die rechtliche Würdigung – im Raum standen die Tatbestände der Drohung, der Beschimpfung und der Tötlichkeiten – erwies sich nicht als übermässig kompliziert. Angesichts dessen erscheinen die für die Führung des Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung angegebenen 20.99 Stunden (act. 35) als leicht übersetzt, weshalb sie vom Gericht zu kürzen sind. Unter Würdigung sämtlicher Umstände erscheint es angemessen, die Verteidigerin für das gerichtliche Verfahren mit einem Pauschalbetrag von Fr. 5'200.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu entschädigen. Insgesamt wäre somit eine Entschädigung von Fr. 9'435.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zuzusprechen. 2.5. Die Verlegung der Verfahrenskosten präjudiziert die Entschädigungsfrage. Werden der beschuldigten Person Kosten auferlegt, ist ihr keine Entschädigung auszurichten, während sie bei Übernahme der Verfahrenskosten durch den Bund oder Kanton Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigungsrechte hat (BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 N 2a). Vorliegend werden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zu einem Drittel (1/3) auferlegt. Demzufolge hat der Beschuldigte Anspruch auf eine um ein Drittel reduzierte Prozesskostenentschädigung. Entsprechend ist der erbetenen Verteidigerin des Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'290.00 (Betrag enthält MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 1.4

Gegen das gleichentags mündlich eröffnete Urteil vom 25. Februar 2025 meldete die erbetene Verteidigerin namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Eingabe vom 1. März 2025 fristgerecht Berufung an (act. 40/1–2). Mit Eingabe vom

E. 4

Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 1

E. 4.1

Anlagevorwurf Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 28. Februar 2024, ca. um 21.30 Uhr, in der gemeinsamen Wohnung mit der einen Hand den Oberkörper der Privatklägerin 1 nach hinten gestossen zu haben, als sie neben dem Schredder auf dem Boden gesessen sei. Gleichzeitig habe er mit der anderen Hand ihr linkes Handgelenk gepackt und bei der Stelle zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger der linken Hand so fest zugeedrückt, dass sie starke Schmerzen verspürt habe. Der Beschuldigte habe mit diesem Verhalten bewusst tätlichen Einfluss auf sie genommen und zumindest in Kauf genommen, der Privatklägerin 1 Schmerzen zuzufügen (act. 25 S. 4).

E. 4.2

Aussagen der Privatklägerin 1

E. 4.2.1

Die Privatklägerin 1 erschien am 29. Februar 2024 auf dem Polizeiposten in D._____, um gegen den Beschuldigten Anzeige zu erstatten (act. 1 S. 3). In der

- 12 - gleichentags durchgeführten polizeilichen Befragung erklärte die Privatklägerin 1 zunächst in freier Rede die Gründe für ihre Anzeige. Dabei beschrieb sie unter anderem anhand diverser Beispiele die ihrer Ansicht nach grundsätzlichen charakterlichen Schwächen des Beschuldigten sowie sein nicht tolerierbarer Umgang mit ihr und den gemeinsamen Kindern. Die diesbezüglichen Ausführungen erweisen sich teilweise als unstrukturiert und nicht ohne Weiteres nachvollziehbar (vgl. act. 7 F/A 5). Auf die Frage, ob der Beschuldigte ihr gegenüber schon tätlich geworden sei, erklärte sie jedoch spontan: "[...] gestern war ein Vorfall, der mir zu weit ging [...]" (act. 7 F/A 11).

E. 4.2.2

Konkret führte die Privatklägerin 1 zu diesem Vorfall aus, dieser habe sich gegen 21.30 Uhr ereignet. Der Beschuldigte habe sich im Arbeitszimmer aufgehalten. Sie selbst sei zunächst im Schlafzimmer gewesen, um sich auf ein Bewerbungsgespräch vorzubereiten. Da sie im Zusammenhang mit einem kurz zuvor erlittenen Verkehrsunfall ein Formular für die Zuger Polizei habe ausdrucken müssen, sei sie ins Arbeitszimmer gegangen. Der Beschuldigte habe sie angeschnauzt, warum sie wieder so laut sei. Als sie das entsprechende Formular unterzeichnet und gescannt habe, habe sie es im Schredder, der sich unter dem Tisch befinde, vernichten wollen. Als sie sich hierfür hingesezt habe, sei der Beschuldigte auf sie gestürzt, habe sie am linken Handgelenk gepackt, und an der Stelle zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand fest zgedrückt. Zudem habe er ihren Oberkörper nach hinten gedrückt und ihr mit der anderen Hand das Formular, welches sie habe schreddern wollen, aus der Hand gerissen. Mit wütender Stimme habe er verlangt, dass sie diesen "Zettel" nicht zu zerstören, sondern ihm zu zeigen habe (act. 7 F/A 11). Der Übergriff habe bei ihr auch Schmerzen verursacht, weswegen sie ihre Hausärztin aufgesucht habe (act. 7 F/A 46 ff.).

E. 4.2.3

Entgegen der Auffassung der Verteidigung sind diese belastenden Erstaussagen der Privatklägerin 1 detailliert, differenziert, plausibel und lebensnah (act. 34 S. 8 f.). Die Privatklägerin 1 vermochte den Übergriff sodann ohne wesentliche Strukturbrüche, in sich schlüssig sowie im Kerngeschehen widerspruchsfrei auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme darzulegen (act. 8 F/A 10, 20, 27). Sie beschrieb sodann anschaulich, nach diesem Zwischenfall total perplex ge-

- 13 - wesen zu sein und dem Beschuldigten zu erklären versucht zu haben, worum es sich bei dem Formular handle. Als er realisiert habe, dass sie die Wahrheit sage, habe er sich wieder an seinen Platz gesetzt und gesagt, sie – die Privatklägerin 1 – habe sich seltsam verhalten. Entschuldigt habe er sich aber nicht (act. 7 F/A 11). Zurückhaltend bezeichnete die Privatklägerin 1 in ihrer Erstaussage das Verhalten des Beschuldigten in dieser Intensität als neu (act. 7 F/A 12). Dass er wegen eines "doofen Zettels" auf sie losgegangen sei, habe ihr Angst gemacht (act. 7 F/A 32). Diese Wahrnehmungen sowie die dazugehörigen (Begleit-)Umstände (z.B. Vorbereitung auf Bewerbungsgespräch im

Schlafzimmer; Ausdrucken und anschliessen- des Schreddern des Formulars betreffend Verkehrsunfall; Aussage des Beschuldigten, wonach sie sich komisch verhalten habe) schilderte die Privatklägerin 1 auch danach im Kern konstant und gleichbleibend (act. 8 F/A 10).

E. 4.2.4

An der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 1 hinsichtlich des Vorfalls vom 28. Februar 2024 vermögen weder die Tatsache, dass im Zuge der Einvernahmen eine gewisse Dramatisierungstendenz auszumachen ist, noch die von der Verteidigung vorgetragene pauschale Einwände etwas zu ändern. Soweit die Verteidigung vorbringt, der Beschuldigte sei gegenüber der Privatklägerin 1 in der Vergangenheit noch nie tätlich geworden, bestätigt dies letztlich die Aussage der Privatklägerin 1, wonach ein solches Verhalten des Beschuldigten neu sei (act. 7 F/A 11). Wird weiter geltend gemacht, die Privatklägerin 1 habe diverse Chatnachrichten im Eheschutzverfahren zu ihrem Vorteil zensiert und nicht einmal ihre besten Freundinnen über die angebliche Tyrannei des Beschuldigten informiert, vermag dies die Qualität ihrer Aussagen zum streitgegenständlichen Vorfall nicht zu beschlagen (act. 34 S. 8 f.).

E. 4.2.5

Schliesslich kann der Verteidigung nicht restlos gefolgt werden, wenn sie einwendet, für die Aussagen der Privatklägerin 1 seien keinerlei objektive Beweise vorhanden (act. 34 S. 8). Zwar wurde anlässlich der Anzeigeerstattung am 29. Februar 2024 durch den rapportierenden Polizisten eine Fotografie der linken Hand der Privatklägerin 1 erstellt, worauf ihr linker Daumen, die Partie zwischen Daumen und Zeigefinger sowie der Ansatz ihres Handgelenkes, aber keine sichtbaren Rötungen, Schürfwunden oder andere äusserliche Auffälligkeiten zu erkennen sind (act. 2; vgl.

- 14 - auch act. 1 S. 5). Jedoch liegt ein ärztlicher Konsultationsbericht vom 29. Februar 2024 und 4. März 2024 von Dr. med. E._____, FMH Allgemeinmedizin, in den Akten (act. 8 F/A 14; act. 9 S. 2 ff.). Aus diesem geht hervor, dass im Rahmen der hausärztlichen Sprechstunde vom 29. Februar 2024 fraglich eine Kontusionsmarke an der Mittelhand dorsoradialseits erahnt werden konnte (act. 9 S. 2). Gestützt darauf attestierte die Ärztin eine Distorsion und Kontusion am Handgelenk und Daumen links (act. 9 S. 2, Spalte "Beurteilung"). Gemäss dem entsprechenden Bericht habe die Privatklägerin 1 sodann in der Sprechstunde vom 4. März 2024 von einem Hämatom am distalen linken Unterarm berichtet, welches sie mit dem anlagegegenständlichen Vorfall in Zusammenhang bringe (act. 9 S. 2). Auf der beigefügten Fotodokumentation ist eine dunklere Verfärbung nahe des linken Handgelenkes erkennbar (vgl. act. 9). Die Aussagen der Privatklägerin 1 lassen sich zwanglos mit dem ärztlichen Bericht von Dr. med. E._____ in Einklang bringen. Auch vor diesem Hintergrund ist von der Glaubhaftigkeit der seitens der Privatklägerin 1 gemachten Schilderungen auszugehen.

E. 4.3

Aussagen des Beschuldigten

E. 4.3.1

Der Beschuldigte bestritt in sämtlichen Einvernahmen sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. Februar 2025, die Privatklägerin 1 am fraglichen Abend tätlich angegangen zu sein (act. 5 F/A 7, 38; act. 6 F/A 16; Prot. S. 14). Er führte grundsätzlich

konsistent – und in Übereinstimmung mit der Privatklägerin 1 – aus, dass er am 28. Februar 2024, ab ca. 21.00 Uhr, im Arbeitszimmer gewesen sei, als die Privatklägerin 1 plötzlich ins Zimmer gestürmt sei. Sie habe ein Dokument ausgedruckt, unterschrieben eingescannt und dann geschreddert. Auf entsprechende Nachfrage seinerseits habe sie ihm mitgeteilt, dass sie ein Dokument bzw. einen Alkoholtest für die Zuger Polizei im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ausfertigen müsse (vgl. act. 5 F/A 38; act. 6 F/A 16; Prot. S. 14). Insofern stimmen die Aussagen beider Beteiligten im Grundsatz überein.

E. 4.3.2

Hinsichtlich des weiteren Ablaufs schildert der Beschuldigte eine andere Version der Geschehnisse. So gab er anlässlich der polizeilichen Befragung vom 29. Februar 2024 an, er habe sich vorstellen können, dass auf dem Alkoholtest etwas Schlechtes für die Privatklägerin 1 gestanden sei. Er habe ihr mitgeteilt, sie

- 15 - solle sich selbst darum kümmern; er habe keine Zeit. Es sei möglich – so der Beschuldigte – dass dies die Privatklägerin 1 verärgert habe. Da die Privatklägerin 1 weder über seinen Wunsch, eine Therapie zu machen, noch über die letzten Wochen sprechen wollen, sei sie ins Bett gegangen (act. 5 F/A 38). Abweichend davon machte er im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2024 geltend, dass zwischen ihm und der Privatklägerin 1 alles in Ordnung gewesen sei, sinngemäss nach dem Motto: "Wir sehen uns Morgen". Er habe die Privatklägerin 1 gefragt, ob sie Hilfe bei ihrer Bewerbung benötige, und gemeinsam hätten sie den nächsten Tag besprochen. Es sei vereinbart worden, dass der Beschuldigte die Kinder in die Kita und die Privatklägerin 1 zu einer ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall bringe (act. 6 F/A 16). Ähnliches führte er auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. Februar 2025 aus (Prot. S. 14). Es fällt auf, dass der Beschuldigte im Verlauf des Verfahrens von seiner ursprünglichen Schilderung der Geschehnisse abweicht. Hatte er zu Beginn noch ein von ihm gegenüber der Privatklägerin 1 distanziertes und abweisendes Verhalten beschrieben, schilderte er die Situation später als weitgehend konfliktfrei bis hin zu harmonisch. Insofern sind seine Aussagen nicht stringent.

E. 4.3.3

Dies lässt aufhorchen, zumal der Beschuldigte seine Ausführungen zu besagtem Abend auch sonst relativierte und den Fokus vermehrt auf das geschredderte Dokument, den Alkoholtest für die Zuger Polizei, zu legen schien. So machte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2024 ausführliche und detaillierte Angaben zu den diesbezüglichen Erklärungen der Privatklägerin 1 ihm gegenüber (vgl. act. 6 F/A 16), während er im Rahmen der polizeilichen Befragung hierzu lediglich knapp erklärte, keine Zeit gehabt und der Privatklägerin 1 mitgeteilt zu haben, sie solle sich selbst darum kümmern (act. 5 F/A 38). Während er diese Punkte sowie weitere Nebensächlichkeiten wie den geplanten Tagesablauf sehr konkret und anschaulich darlegen konnte, bleibt die Darlegung des weiteren Geschehensablaufs blass und eher pauschal. Vor diesem Hintergrund erscheint der Standpunkt, wonach die Privatklägerin 1 ohne weitere Vorkommnisse zu Bett gegangen sei, im Gesamtkontext zumindest zweifelhaft.

E. 4.4

Fazit

- 16 - Gesamthaft ergibt sich, dass die zweifelhaften Aussagen des Beschuldigten die glaubhaften Darstellungen der Privatklägerin 1 in diesem Punkt nicht zu erschüttern vermögen. Letztere lassen sich zudem mit den weiteren Beweismitteln zwanglos in Einklang bringen. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere auch dem Zustandekommen der Erstaussage der Privatklägerin, gilt der Anklagesachverhalt betreffend Tötlichkeiten (Vorfall vom 28. Februar 2024) als erstellt.

E. 5

Drohung und Beschimpfungen zum Nachteil der Privatklägerin 1

E. 5.1

Anklagevorwurf und Standpunkt des Beschuldigten

E. 5.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten sodann vor, am 14. Februar 2024 in der gemeinsamen Wohnung an der F.____-strasse ..., D.____, anlässlich eines Streits nahe an die Privatklägerin 1 herantreten zu sein und ihr im Flüster- ton gesagt zu haben: "Das wird noch böse für dich enden". Durch diese Aussagen sei die Privatklägerin 1 in Schrecken und Angst versetzt worden (act. 25 S. 2). Des Weiteren habe der Beschuldigte die Privatklägerin 1 während dem Monat Februar 2024, zuletzt am 28. Februar 2024, mehrfach als "Arschloch" und "Drecksau" bezeichnet. Damit habe er sie in ihrer Ehre verletzt, was er auch beabsichtigt habe (act. 25 S. 3).

E. 5.1.2

Der Beschuldigte stellte die genannten Vorwürfe konsequent in Abrede (act. 5 F/A 7, 28 und 40 f.; act. 6 F/A 14 f.; Prot. S. 11 f.). Er könne sich an kein Ereignis bzw. an keinen Streit am 14. Februar 2024 erinnern (act. 5 F/A 40; Prot. S. 11). "Arschloch" und "Drecksau" seien sodann keine Worte, die er zu einer Frau sagen würde (Prot. S. 12). Sofern die diesbezüglichen Aussagen überhaupt einer eingehenden Würdigung zugänglich sind, erweisen sie sich als konstant.

- 17 -

E. 5.2

Aussagen der Privatklägerin 1

E. 5.2.1

Wie bereits erwähnt, gab die Privatklägerin 1 auf die Frage nach dem Grund der Anzeigeerstattung zunächst einen Abriss über die nach ihrer Ansicht nicht tolerierbaren Verhaltensweisen des Beschuldigten in der Ehe bzw. gegenüber den gemeinsamen Kindern, bevor sie konkret und anschaulich darlegte, dass ihr der Übergriff tags zuvor im Arbeitszimmer zu weit gegangen sei (act. 7 F/A 5 ff.). Bezüglich der nunmehr eingeklagten Drohung bzw. Beschimpfungen äusserte sie sich lediglich in allgemeiner Weise, mithin, dass der Beschuldigte sie manchmal sogar als "Arschloch" oder "Drecksau" beschimpfe, und er allgemein drohe, ihr das Leben zur Hölle zu machen respektive sage, dies werde "böse" enden (act. 7 F/A 5 ff.). Generell ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Privatklägerin 1 zu diesen Vorwürfen im Vergleich zu ihren Aussagen hinsichtlich des tätlichen Übergriffs vom 28. Februar 2024 einen wesentlich geringeren Detaillierungsgrad aufweisen. Insbesondere die zeitliche Einordnung bleibt dabei weitgehend unklar. Insgesamt verlieren ihre Ausführungen zu diesen Anklagesachverhalten an Konsistenz und

fallen weniger detailliert sowie ungenau aus. Darauf hat auch die Verteidigung zutreffend hingewiesen (act. 34 S. 4 f.).

E. 5.2.2

Die Aussage, wonach es böse für sie enden könne, habe der Beschuldigte gemäss Strafantrag ca. am 14. Februar 2024 getätigt. Der Strafantrag wurde am 29. Februar 2024 durch die Privatklägerin 1 unterzeichnet (act. 3). In der gleichentags durchgeführten polizeilichen Befragung erklärte die Privatklägerin 1 zunächst, der Beschuldigte sage ihr allgemein, dass es "böse" für sie enden würde (act. 7 F/A 5). Einen konkreten Zeitpunkt nannte sie indes nicht. Erst auf explizite Nachfrage des einvernehmenden Polizisten führte sie aus, die Drohung sei irgendwann im Februar 2024 gefallen (act. 7 F/A 33). Auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2024 konnte sie den Vorfall erst auf mehrmalige und explizite Nachfrage hin in zeitlicher Hinsicht eingrenzen und führte zunächst aus, dass dieser Anfang Februar, wahrscheinlich am Samstag des ersten Februarwochenendes, passiert sei (act. 8 F/A 22, 25). Auf den staatsanwaltschaftlichen Hinweis, dass der Vorfall gemäss Strafantrag am 14. Februar 2024 stattge-

- 18 - funden haben soll, gab die Privatklägerin schliesslich zu Protokoll, es nicht mehr genau zu wissen (act. 8 F/A 26).

E. 5.2.3

In den Akten findet sich ein Gedächtnisprotokoll der Privatklägerin 1 vom 26. Februar 2024 (act. 10), welches sie gemäss eigenen Aussagen auf Anraten des BIF – Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft – erstellt habe (act. 8 F/A 16). Es handelt sich hierbei um eine tagebuchartige Zusammenstellung an Daten mit ergänzenden Notizen zu angeblichen Vorfällen, die einen Eindruck vermitteln sollen, wie sich der Beschuldigte in den letzten Jahren ihr und den gemeinsamen Kindern gegenüber verhalten habe (act. 10 S. 1). Wie diese Aufzeichnungen vom 26. Februar 2024 zustande gekommen sind, bleibt weitgehend unbekannt. Der Beweisgehalt dieses Schriftstückes ist daher gering, insbesondere weil bei Vier-Augen-Delikten der Geburtsstunde der Erstaussage erhebliche Bedeutung zukommt. Aus der schriftlichen Zusammenstellung kann für die vorliegend zu prüfenden Vorfälle denn auch nichts Sachdienliches abgeleitet werden. Vielmehr ist – entgegen den Angaben in den Befragungen – darin vermerkt, die fragliche Äusserung sei am 5. Februar 2024 erfolgt (act. 10 S. 10).

E. 5.2.4

Wie die Verteidigung zu Recht anmerkt (vgl. act. 34 S. 5), weichen nicht nur die Zeitangaben der Privatklägerin 1, sondern auch ihre Schilderungen des Kontexts bzw. der Umstände, unter denen die drohende Äusserung gefallen sein soll, voneinander ab. Gemäss dem Gedächtnisprotokoll soll der Beschuldigte gesagt haben, dass es böse für sie enden werde, wenn sie nicht aufhöre ihn zu kritisieren (act. 10 S. 10). Im Rahmen der polizeilichen Befragung gab sie demgegenüber zunächst an, gar nicht mehr genau zu wissen, um was es bei dem Vorfall gegangen sei. Sie glaube aber, den Beschuldigten zur Rede gestellt zu haben, weil er an diesem Tag sehr viel getrunken habe, als sie bei Freunden eingeladen waren. Dies habe ihn wütend gemacht (act. 7 F/A 33). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2024 führte sie zwar ebenfalls aus, die Drohung sei im Anschluss an eine Party bei einem Freund erfolgt (act. 8 F/A 22). Entgegen ihrer früheren Aussage erklärte sie jedoch, dabei dem Beschuldigten nicht unterstellt zu haben, dass er "besoffen" gewesen sei (act. 8 F/A 45). Auch hier gelingt es der

Privatklägerin 1 nicht, die fragliche Äusserung in einem konkreten Kontext zu schildern oder ansonsten näher einzugrenzen. Auch mit Blick auf die Intensität der eingeklagten Äusserung ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 zwar erklärte, aufgrund der Aussage des Beschuldigten Angst gehabt zu haben (act. 7 F/A 34 f.). Hernach sprach sie selbst jedoch lediglich noch von einer vagen Äusserung (act. 8 F/A 21). Sie habe sich unbehaglich gefühlt, aber nicht gewusst, was der Beschuldigte konkret gemeint habe (act. 8 F/A 23 f.). Auffallend ist in diesem Zusammenhang schliesslich auch, dass die Privatklägerin 1 auf die offen gehaltene Frage, ob sie vom Beschuldigten schon einmal bedroht worden sei, zunächst die Androhung des Beschuldigten nannte, wonach er ihr die Kinder wegnehmen würde (act. 8 F/A 21). Zwar erscheinen die belastenden Aussagen der Privatklägerin 1 in diesem Kontext nicht von vornherein als unglaubhaft. Im Unterschied zu ihren übrigen Ausführungen verlieren ihre Schilderungen jedoch erheblich an Konsistenz und fallen weniger detailliert sowie pauschal und teilweise ungenau aus.

E. 5.2.5

Dies gilt ebenfalls für die eingeklagten Beschimpfungen. Die Privatklägerin 1 konnte hierzu nur in allgemeiner Weise ausführen, der Beschuldigte schreie jeweils herum und beschimpfe sie und die Kinder, wenn die von ihm aufgestellten Regeln nicht befolgt würden. Manchmal habe er ihr gegenüber dabei die Worte "Arschloch" und "Drecksau" verwendet (act. 7 F/A 5). Konkretere Angaben dazu, wann bzw. wie oft diese beiden Kraftausdrücke gefallen seien, konnte sie während der ganzen Untersuchung nicht machen. So wurde die Privatklägerin 1 anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2024 ersucht, die behaupteten Beschimpfungen näher zu beschreiben. Hierauf gab sie zu Protokoll (act. 8 F/A 28): "Das war schon irgendwie täglich. Von Arschloch bis: du bist das letzte... du dreck-sau.. schlechte Mutter... Wenn ich etwas am aufräumen war bezeichnete er mich als «Putznazi». Wenn ich ihn bat nicht so zu sprechen, bezeichnete er mich als «Sprachnazi» oder er bezeichnete mich als Jüdin, wenn ich etwas nicht kaufen wollte. Arschloch war schon täglich. Auch vor den Kindern". Von der Verteidigung wird in diesem Zusammenhang zutreffend vorgebracht, dass bezüglich der Häufigkeit eine gewisse Dramatisierungstendenz auszumachen ist (act. 34 S. 6). Während die Privatklägerin 1 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Februar 2024 noch zu Protokoll gab, der Beschuldigte habe sie manchmal als "Arschloch" und "Drecksau" bezeichnet (act. 7 F/A 5), sprach sie im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 2. September 2024 von täglichen oder fast täglichen Beschimpfungen, ohne diese jedoch näher zu spezifizieren (act. 8 F/A 30).

E. 5.2.6

Auf explizite Aufforderung hin, sich zu den Gelegenheiten zu äussern, in denen die Beschimpfungen gefallen seien, führte die Privatklägerin 1 pauschal aus, dass sie aufgrund von Kleinigkeiten beschimpft worden sei und solche Beschimpfungen im letzten Monat der Ehe täglich bzw. fast täglich vorgekommen seien (act. 8 F/A 29 f.). Im Gedächtnisprotokoll vom 26. Februar 2024 werden zwar verschiedene vom Beschuldigten geäusserte Kraftausdrücke – darunter die beiden anklagegegenständlichen Aussprüche – aufgeführt. Wann bzw. wie oft die gemäss Anklage benutzten Wörter konkret gefallen sein sollen, ergibt sich aber auch aus dieser Auflistung nicht (vgl. act. 10 S. 2). Es ist (theoretisch) durchaus möglich, dass die streitgegenständlichen Kraftausdrücke während des Zusammenlebens so benutzt worden sind. Das Gericht kann eine Straftat jedoch nur

aufgrund eines genau in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalts überprüfen und darf daran von sich aus keine Ergänzungen oder Änderungen vornehmen (Art. 9 Abs. 1 StPO). Entsprechend ist vorliegend einzig der eingeklagte Sachverhalt zu beurteilen, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin 1 während dem Monat Februar 2024, zuletzt am 28. Februar 2024 mehrfach, daher wohl mindestens zwei Mal, als "Arschloch" und "Drecksau" bezeichnet habe. Eine genügende Individualisierung, insbesondere in welchem Kontext oder welcher Häufigkeit die beiden anklagegegenständlichen Beschimpfungen – "Arschloch" und "Drecksau" – getätigt worden sein sollen, ist anhand der Aussagen und des Gedächtnisprotokolls der Privatklägerin 1 jedoch nicht möglich.

E. 5.3

Fazit

E. 5.3.1

Bezüglich der angeklagten Drohung und den Beschimpfungen weisen die Aussagen der Privatklägerin 1 einen wesentlich geringeren Detaillierungsgrad auf. Auch wenn es fraglos nachvollziehbare Gründe gibt, im Kontext einer konfliktbehafteten Beziehung erlebte Übergriffe oder Beschimpfungen nicht in allen Einzelheiten darlegen zu können, erweisen sich solche Konstellationen mit Blick auf die Beweisführung als problematisch. Auch wenn sich die Privatklägerin 1 in Beweisschwierigkeiten befindet und ihre Aussagen das einzige belastende Beweismittel darstellen,

- 21 - darf in solchen Konstellationen nicht von den strafprozessualen Grundsätzen abgewichen werden. Dies bedeutet nicht, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 in diesen Punkten per se als unglaubhaft zu qualifizieren wären, jedoch lässt sich ein Schuldspruch aus strafprozessualer Sicht nicht allein darauf abstützen. Andere Beweismittel liegen nicht vor. Im Lichte von Art. 10 Abs. 3 StPO bestehen bei objektiver Betrachtung daher mehr als nur theoretische Zweifel an der Verwirklichung dieser eingeklagten Sachverhalte. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" können die unter dem Titel der Drohung bzw. Beschimpfungen eingeklagten strittigen Sachverhalte zum Nachteil der Privatklägerin 1 nicht rechtsgenügend erstellt werden. Hiervon ist der Beschuldigte freizusprechen.

E. 5.3.2

Obwohl es damit grundsätzlich sein Bewenden hat, rechtfertigt es sich, an dieser Stelle Ausführungen zur (möglichen) rechtliche Würdigung der eingeklagten Drohung zu machen. Das Gesetz verlangt eine schwere Drohung, welche das Tatsubjekt – damit die Tat vollendet ist – tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzt (BSK StGB-DELNON/RÜDY, 4. Aufl. 2019, Art. 180 N 12 f., 19). Die Hürde wird durch den Gesetzeswortlaut also bewusst hoch angesetzt. Selbst wenn der Anklagesachverhalt erstellt wäre, würde der fragliche Wortlaut unter Würdigung der Gesamtumstände vorliegend wohl nicht geeignet sein, die Privatklägerin 1 tatsächlich in Angst und Schrecken zu versetzen, zumal die Aussage ohne konkret erstellbaren Zusammenhang erfolgt sein soll (vgl. in diesem Sinne OGer ZH SB120213 vom 8. Februar 2012 E. III.1, wo die im Rahmen einer Scheidung mit umstrittener Obhut angedrohte Wegnahme der Kinder sowie die damit einhergehende Äusserung des Täters, seine Ehefrau fertig zu machen, nicht als schwere Drohung qualifiziert wurde). Ob diesbezüglich die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt wären, erscheint daher auch mit Blick auf die rechtliche Würdigung als zweifelhaft.

E. 5.4

ff. S. 59 ff. m.H.). Darauf kann verwiesen werden. 2. Bemessung der Busse 2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 aufgrund des tätlichen Übergriffs zwar vorübergehend Schmerzen erlitt, die körperliche Einwirkung – auch im Rahmen von zu ahndenden Tötlichkeiten – aber eine vergleichsweise geringe Intensität aufwies (s.a. act. 9 S. 2). Daher bewegt sich der Übergriff in seiner Gesamtheit im untersten Spektrum des Strafrahmens. In Bezug auf das subjektive Verschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventuell vorsätzlich handelte, weshalb die subjektive Tatkomponente die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren vermag. Entsprechend ist das Verschulden des Beschuldigten insgesamt als leicht zu qualifizieren.

- 28 - 2.2. Betreffend die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er von der Privatklägerin 1 getrennt lebt, aber noch nicht von ihr geschieden ist (Prot. S. 8). Er muss für keine weitere Person finanziell aufkommen, zumal die Kinder alternierend betreut werden (Prot. S. 9). Der Beschuldigte arbeitet in einem 100%-Pensum in einem Finanzinstitut und erzielt ein Jahresgehalt von Fr. 170'000.00 plus rund Fr. 10'000.00 für zusätzliche Spesen (Prot. S. 7 f.). Darüber hinaus hat der Beschuldigte keine Schulden und ist in der Schweiz nicht vorbestraft (Prot. S. 9 f.; act. 33). Die tatunabhängigen Zumessungsfaktoren sind neutral zu werten. Insgesamt erscheint es dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn mit einer Busse von Fr. 400.00 zu bestrafen. 3. Ersatzfreiheitsstrafe Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Ein fixer Umrechnungsschlüssel existiert nicht (BSK StGB-HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 106 N 14). Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich vorliegend, einen höheren Umwandlungssatz als die praxisgemäss veranschlagten Fr. 100.00 anzuwenden. Entsprechend ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtzahlung der Busse auszufallen. V. (Zivilansprüche) 1.

Grundlagen

E. 6

Beschimpfungen und Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2

E. 6.1

Anklagevorwurf und Standpunkt des Beschuldigten

E. 6.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, seine Tochter – die Privatklägerin 2 – ca. am 12. Dezember 2023 an der F.____-strasse ..., D.____, zu Boden gedrückt und sich auf sie gelegt zu haben. Damit habe der Beschuldigte die wütende Privatklägerin 2 beruhigen wollen, habe dabei aber in Kauf genommen, unverhältnismässig stark und unangebracht auf sie einzuwirken (act. 25 S. 4 f.). Ebenfalls soll der Beschuldigte die Privatklägerin 2 zwischen dem 19. und dem 25. Februar 2024 wiederholt als "Monster" bezeichnet haben (act. 25 S. 3).

E. 6.1.2

Der Beschuldigte stellte über das ganze Verfahren hinweg in Abrede, die Privatklägerin 2 als "Monster" bezeichnet zu haben (act. 5 F/A 7; act. 6 F/A 18; Prot. S. 15). Er führte zwar aus, seine Tochter ab und zu als "Kuschelmonster" oder als "Cookie-Monster" zu bezeichnen (act. 5 F/A 7; act. 6 F/A 18; Prot. S. 15). Aus dem Zusammenhang sei aber stets klar, dass dies als Witz und nicht beleidigend gemeint sei (act. 6 F/A 18; Prot. S. 15). Auch habe er die Privatklägerin 2 nicht zu Boden gedrückt bzw. unverhältnismässig stark auf sie eingewirkt (act. 5 F/A 7, 26; act. 6 F/A 17; Prot. S. 15 f.). Wiederholt schilderte er das – mit der Privatklägerin 1 vereinbarte – Vorgehen bei Wutanfällen der Privatklägerin 2: Wenn die Tochter tobe, hebe er sie jeweils mit beiden Händen zwischen den Achseln hoch und lege sie ins Bett, damit sie sich am Boden nicht verletze (act. 6 F/A 17; Prot. S. 15). Dabei handle es sich um ein sogenanntes "Time-Out" (Prot. S. 15). Insoweit erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten konstant und plausibel.

E. 6.2

Aussagen der Privatklägerin 1

E. 6.2.1

Die Privatklägerin 1 gab zu Protokoll, der Beschuldigte bezeichne die Privatklägerin 2 als "Monster" (act. 7 F/A 5, 37; act. 8 F/A 35). An einen konkreten Vorfall könne sie sich indes nicht erinnern (act. 8 F/A 36). Die Privatklägerin 1 konnte diese Äusserungen weder in zeitlicher Hinsicht noch sonst genauer umschreiben oder einordnen. Während sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Februar 2024 auf die konkrete Frage, wann der Beschuldigte die Privatklägerin 2 das letzte Mal beschimpft haben soll, angab, dass sich dies ungefähr vor einer Woche ereignet

- 23 - habe (act. 7 F/A 37), sagte sie im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 2. September 2024, dass sie denke, dies sei im Februar 2024 gewesen (act. 8 F/A 37). Im Gedächtnisprotokoll führt die Privatklägerin 1 schliesslich als Zeitraum, in dem der Ausdruck gefallen sein soll, "Okt 2023 - Jan 2024" auf (act. 10 S. 3). Entsprechend erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 1 zu diesem Anklagesachverhalt als vage und oberflächlich. In welchem Kontext und wann der Beschuldigte die Privatklägerin 2 als "Monster" bezeichnet haben soll, verbleibt nach Würdigung ihrer Ausführungen unklar. Dies lässt Zweifel an der Verwirklichung des eingeklagten Sachverhalts betreffend die Beschimpfungen aufkommen.

E. 6.2.2

Zur Frage, ob es Vorfälle von physischer Gewalt gegenüber der Privatklägerin 2 gegeben habe, erklärte die Privatklägerin 1 im Wesentlichen, dass sich der Beschuldigte gegenüber den Kindern grob verhalte. Sie wisse jedoch nicht, ob die Vorfälle als physische Gewalt zählen würden (act. 7 F/A 7). Wenn die Privatklägerin 2 wütend werde, drücke er sie auf dem Rücken zu Boden und lege sich auf die Privatklägerin 2, um sie zu beruhigen (act. 7 F/A 8 f.). Der letzte diesbezügliche Vorfall habe sich Anfang/Mitte Dezember 2023 ereignet (act. 7 F/A 9). Auf die Bitte der Staatsanwaltschaft, die tätlichen Übergriffe des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 2 näher zu erläutern, nannte die Privatklägerin 1 zunächst Vorfälle in der Dusche (act. 8 F/A 31). Anschliessend ergänzte sie, der Beschuldigte habe sich im Dezember 2023 auf die Privatklägerin 2 gelegt um sie zu beruhigen, als diese einen unkontrollierten Wutausbruch gehabt habe (act. 8 F/A 31–33). Er habe sich dabei jedoch nicht mit vollem Gewicht auf die Tochter gelegt (act. 8 F/A 31).

E. 6.3

Fazit

E. 6.3.1

Vorliegend bilden die pauschalen und oberflächlichen Aussagen der Privatklägerin 1 das einzig vorhandene belastende Beweismittel. Diese stehen denjenigen des Beschuldigten diametral entgegen. Dabei ist die Qualität bzw. Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht derart hoch, dass damit die Erklärungen des Beschuldigten als bloss theoretische Möglichkeit verbleiben würden. Unter Würdigung sämtlicher Umstände bestehen vielmehr Zweifel an der Darstellung der Privatklägerin 1. Die eingeklagten Sachverhalte zum Nachteil der Privatklägerin 2 las-

- 24 - sen sich somit nicht rechtsgenügend erstellen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte von diesen Vorwürfen freizusprechen.

E. 6.3.2

Darüber hinaus ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung (vgl. act. 34 S. 7) festzuhalten, dass die Bezeichnung "Monster" ohne Kenntnis eines weiteren Kontexts nicht geeignet erscheint, die Privatklägerin 2 als charakterlich minderwertig darzustellen und sie dadurch in ihrer Ehre im Sinne von Art. 177 StGB zu verletzen. Folglich wäre der objektive und subjektive Tatbestand der Strafnorm selbst bei erstelltem Sachverhalt als nicht erfüllt zu betrachten. Spätestens an dieser Stelle wäre sodann die Frage nach der Gültigkeit des Strafantrags bzw. der hierfür notwendigen unabhängigen Vertretung der Privatklägerin 2 im Strafverfahren aufzuwerfen (vgl. hierzu vorstehend E. I.3.).

E. 6.3.3

Bezüglich der eingeklagten Tötlichkeiten drängt sich – nebst der Interessenkollision hinsichtlich der Strafantragsberechtigung – trotz des Freispruchs an dieser Stelle grundsätzlich die Frage auf, ab wann allfällige elterliche Einwirkungen auf ein Kind als Tötlichkeiten zu qualifizieren und strafrechtlich zu ahnden sind. Das Schrifttum ist diesbezüglich überwiegend der Meinung, dass eine strafrechtliche Sanktion als letztes Mittel (ultima ratio) zu gelten habe, ohne dabei den Eltern einen strafrechtlichen Freibrief zur Gewaltanwendung an Kindern einzuräumen (zum Ganzen: FASSBIND, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge, in: AJP 5/2007, S. 554 f.). Ohne näher auf die seitens der Verteidigung ins Feld geführte Abgrenzung zwischen Tötlichkeiten und strafrechtlich nicht zu ahndenden körperlichen Erziehungsmassnahmen einzugehen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung in act. 34 S. 10), kann aufgrund der gegebenen Ausgangslage vorliegend auch mit Blick auf die rechtliche Einordnung kein tatbestandsmässiges und insbesondere kein vorsätzliches Handeln ausgemacht werden. Bereits aus den Aussagen der Privatklägerin 1 geht hervor, dass wohl nicht ein gewalttätiger Übergriff respektive eine körperliche Erniedrigung, sondern das Unterbinden des Tobens bzw. die Beruhigung der Tochter im Vordergrund gestanden haben dürfte (s.a. act. 7 F/A 8). Allein die Tatsache, dass es andere Möglichkeiten zur Beruhigung der Tochter gegeben hätte – so sinngemäss die Privatklägerin 1 (vgl. act. 8 F/A 34) –, indiziert für sich genommen noch kein strafwürdiges Ver-

- 25 - halten im Sinne von Art. 126 StGB. Auch vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigte von den Vorwürfen zum Nachteil der Privatklägerin 2 freizusprechen. III. (Rechtliche

Würdigung) 1. Standpunkte Die Staatsanwaltschaft würdigt den Sachverhalt betreffend den Vorfall vom 28. Februar 2024 als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 (act. 25 S. 4 f.). Der Beschuldigte bringt vor, das Zusammendrücken der Hand erreiche nicht das notwendige Mass einer Tötlichkeit, zumal bei der Privatklägerin 1 keine blauen Flecken ersichtlich gewesen seien, obwohl sie gemäss eigener Aussage sehr schnell blaue Flecken davontrage (act. 34 S. 9). 2. Objektiver Tatbestand 2.1. Strafbar nach Art. 126 Abs. 1 StGB macht sich, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Als Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB gilt der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, 4. Aufl., Art. 126 N 2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist von einer Tötlichkeit auszugehen, wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer physischen Einwirkung auf einen Menschen überschritten, damit aber noch keine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht wird. Damit ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, ist also eine Einwirkung gefordert, die mindestens eine bestimmte Intensität erreicht, wobei das Verursachen eines deutlichen Missbehagens bzw. die Störung des Wohlbefindens als genügend erachtet wird (BGE 119 IV 25 E. 2; BGE 117 IV 14 E. 2.bb; BGer 6B_1257/2023 vom 18. Juni 2024 E. 2.1.2.; PK StGB-TRECHSEL/GETH, 4. Aufl. 2021, Art. 126 N 1 f. m.H.; BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, a.a.O., Art. 126 N 2). Eingriffe in die körperliche Integrität gelten als Tötlichkeiten, wenn sie Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirken, keine besondere Behandlung erfordern, rasch ausheilen und überdies nicht erhebliche Schmerzen hervorrufen. Sofern durch den Eingriff nicht bereits eine Schädigung des Kör-

- 26 - pers oder der Gesundheit bewirkt wird, ist eine Tötlichkeit unter anderem anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen Stössen (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, a.a.O., Art. 126 N 2 ff. m.H. BGE 119 IV 25 E. 2; s.a. OGer ZH SB190028 vom 19. August 2019 E. II. 2.5.2.). Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist oder nicht, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatumstände entschieden werden (BGE 117 IV 17 E. 2.a.). 2.2. Vorliegend stiess der Beschuldigte am Abend des 28. Februar 2024 nicht nur mit der einen Hand den Oberkörper der Privatklägerin 1 nach hinten, sondern packte gleichzeitig mit der anderen Hand ihr linkes Handgelenk und drückte anschliessend die Stelle zwischen ihrem Daumen und Zeigefinger fest zu, was bei der Privatklägerin 1 zu Schmerzen bzw. zu einem deutlichen Missbehagen führte. Diese Einwirkung auf die Privatklägerin 1 ist – entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 34 S. 9) – insgesamt als einen Eingriff in die physische Integrität der Privatklägerin 1 zu werten, welcher das allgemein übliche und gesellschaftlich tolerierte Mass, mithin die Schwelle zur Tötlichkeit, überschreitet. Der Übergriff des Beschuldigten auf die Privatklägerin 1 ist damit in seiner Gesamtheit objektiv als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu werten. 3. Subjektiver Tatbestand 3.1. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich der Tathandlung und des Erfolgs erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, a.a.O., Art. 126 N 13). Vorsatz ist immer dann zu bejahen, wenn der Täter die Tathandlung wissentlich und willentlich ausführte und sich des Erfolgs bewusst war bzw. diesen zumindest in Kauf nahm (Art. 12 Abs. 2 StGB). 3.2. Vorliegend stiess der Beschuldigte wissentlich den Oberkörper der Privatklägerin 1 nach hinten, packte ihr Handgelenk und drückte die Stelle zwischen ihrem Daumen und

Zeigefinger. Mit einem solchen Vorgehen nahm er den tätlichen Einfluss sowie die Schmerzen der Privatklägerin 1 im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf.

- 27 - 4. Fazit Mangels Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig zu sprechen. IV. (Strafzumessung) 1. Ausgangslage und Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.